

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

FREITAG, DEN 23. DEZEMBER

2016

## Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm) .....	2253	Beabsichtigung der Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Meiendorfer Weg – .....	2258
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	2257	Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Farmsener Landstraße (P+R-Parkhaus) – .....	2259
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	2258	Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Stakenkamp – .....	2259
Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes .....	2258	Widmung von Wegeflächen – Wiesenhöfen – .....	2259
Beabsichtigung der Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Westerfelde (P+R-Platz) – .....	2258	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) ..	2259
		Erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) .....	2260
		Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2017 .....	2260

## BEKANNTMACHUNGEN

### Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

#### 1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie

wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung,

Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel,
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 300 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen. Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen.

## 2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

(2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
  - aa) Kurs- oder Schulgebühren,
  - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).
- b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im

Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

## 3. Antragsberechtigte

### 3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

(1) Antragsberechtigt sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind oder nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein und

(2) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen.

### 3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;
- (2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;
- (3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

### 4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder
- b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder

- c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

#### 4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt,
- (2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt,
- (3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und
- (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

- (1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und
- (2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 2 genannten Kosten.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

#### 5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung<sup>1)</sup> des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch

Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderungsfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 26000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet oder verpartnert, sind die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners einzurechnen, die Bruttoeinkommengrenze erhöht sich gleichzeitig auf 40000,- Euro. Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und jedes Kind überschreitet.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung (vgl. 4.2 Absatz 2) zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Antragstellung auch nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und nach Beginn der Ausbildung möglich. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfänger/sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Weitere Informationen sind z. B. zu finden unter: [www.bafog-rechner.de/rechner](http://www.bafog-rechner.de/rechner)

## 7. Verfahren

### 7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA), Alter Wall 2, 20457 Hamburg. Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderstellung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),
- (6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
- (7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

### 7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,
- (4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf BAB oder BAföG besteht,
- (5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),
- (7) Mietvertrag,
- (8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

### 7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

#### 7.3.1 Auszahlungen

##### (1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipen-

dium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

#### (2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

#### 7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach Punkt 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 120,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (Punkt 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (Punkt 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung.

#### 7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

#### 7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß Nummer 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

#### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

##### 7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbstige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

##### 7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen

Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

##### 7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der BASFI jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(3) Anzahl der Förderungsempfangenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(4) Anzahl der Förderungsempfangenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der BASFI quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der BASFI. Näheres vereinbaren BASFI und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

#### 7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Hamburg, den 14. Dezember 2016

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2253

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Meiendorfer Weg eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann

nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 2254

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Windfang eG FrauenEnergieGemeinschaft hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Nummer 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) als Ersatz für drei Windkraftanlagen im Eigentumsgebiet für Windenergieanlagen „Francop“ beantragt. Die beantragten Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 91,5 Meter, einen Rotordurchmesser von 117 Meter (Gesamthöhe 150 Meter).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3c Satz 1 UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 15. Dezember 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 2258

### **Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes**

Zum 30. Dezember 2016 ist Herr Heiko Fröhlich zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks HH-Nr. 504 im Bereich des Bezirksamtes Wandsbek bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 19. Dezember 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 2258

### **Beabsichtigung der Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Westerfelde (P + R-Platz) –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche Westerfelde (Flurstück 5571 [1345 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2258

### **Beabsichtigung der Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Meiendorfer Weg –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene öffentliche Wegefläche Meiendorfer Weg (Flurstück 959 teilweise [etwa 940 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene öffentliche Wegefläche Meiendorfer Weg (Flurstück 7618 [314 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Fußgängerverkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen (rot markierte Bereiche), die Bestandteil der Entwidmung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Manage-

ment des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2258

## Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Farmsener Landstraße (P+R-Parkhaus) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene öffentliche Wegefläche Farmsener Landstraße (Flurstück 7739 [3214 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Verkehr (die Nutzung des P+R-Parkhauses für Kraftfahrzeuge, deren Benutzer ihre Fahrzeuge im Zusammenhang mit der anschließenden Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel parken) entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2259

## Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Stakenkamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche Stakenkamp (Flurstück 2248 [496 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich (soll mit der Sportfläche [Flurstück 340] verschmolzen werden) und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management

des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2259

## Widmung von Wegeflächen – Wiesenhöfen –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Wiesenhöfen (Flurstücke 7904, 7905, 7906 teilweise, 7908 und 7909), Haus Nummer 7 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie dem Kraftfahrzeugverkehr bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Hamburg, den 13. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2259

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 9. November 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 25. November 2016 die vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg-Harburg in seiner Sitzung am 9. November 2016 auf Grund von § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

### § 1

#### Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der TUHH erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus denen der Gesamtheit der Studierenden ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

### § 2

#### Fälligkeit, Entrichtung und Zuweisung des Betrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die TUHH zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Grundbeitrag und den

Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerkes zu.

### § 3

#### Beitragshöhe

(1) Der Grundbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Semester für Rechtsschutz und die studentische Selbstverwaltung.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag werden erhoben:

1. ein Beförderungsentgelt von 169,90 Euro zur Deckung eines für die Studierenden der TUHH vom AStA der TUHH mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (SemesterTicket);
2. ein Beitrag von 3,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Semesterticket-Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen oder räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der TUHH für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der TUHH.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Hamburg, den 25. November 2016

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 2259

## Erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 5. Oktober 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 25. November 2016 die nachstehende vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 5. Oktober 2016 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 22. Juli 2015 (Amtl. Anz. S. 373) nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt:

Im Zweiten Teil erster Abschnitt erhält § 37 folgende Fassung:

### „§ 37

#### Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Ausspruch des Misstrauens zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das Misstrauensvotum.

(2) Das Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes und des Namens der Amtsinhaberin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Der Antrag hat Erfolg, wenn ihm mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums zustimmen.

(4) Wird das Misstrauensvotum mit dem Vorschlag zur Wahl einer Nachfolgerin verbunden, genügt für den Erfolg des Misstrauensvotums und die Wahl der Nachfolgerin abweichend von Absatz 3 die einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.“

Hamburg, den 25. November 2016

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 2260

## Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2017

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 9. Dezember 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen:

### I.

#### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 

mit der Summe der Erträge in Höhe von	50 669 000,- Euro,
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	55 576 500,- Euro,
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-4 907 500,- Euro,
  2. im Finanzplan
 

mit der Summe der Investitions-einzahlungen in Höhe von	0,- Euro,
mit der Summe der Investitions-auszahlungen in Höhe von	2 030 000,- Euro,
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2 672 500,- Euro,
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2 030 000,- Euro
- festgestellt.

### II.

#### Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb



nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerge-  
setz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbe-  
steuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem  
Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn 5200,-  
Euro nicht übersteigt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürli-  
chen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem  
31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten  
fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und  
Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger  
Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft  
mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel  
beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebser-  
öffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbei-  
trag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine  
Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder  
Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000,- Euro nicht über-  
steigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise  
Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis  
25 000,- Euro, soweit nicht die  
Befreiung nach Ziffer 1 eingreift, 40,- Euro,
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise  
Gewinn aus Gewerbebetrieb, über  
25 000,- Euro und bis 50 000,- Euro 80,- Euro,
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise  
Gewinn aus Gewerbebetrieb, über  
50 000,- Euro und bis 75 000,- Euro 135,- Euro,

2.2 Kaufleuten mit einem Verlust oder mit  
einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn  
aus Gewerbebetrieb, bis 75 000,- Euro,  
soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1  
eingreift, 135,- Euro,

2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem  
Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus  
Gewerbebetrieb, über 75 000,- Euro und  
bis 500 000,- Euro 280,- Euro,

2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem  
Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus  
Gewerbebetrieb, über 500 000,- Euro 575,- Euro,

2.5 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach  
Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und zwei  
der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 25 000 000,- Euro  
Bilanzsumme gemäß § 266 HGB,

- mehr als 50 000 000,- Euro Umsatz  
gemäß § 141 AO,

- mehr als 800 Arbeitnehmer gemäß  
§ 267 Absatz 5 HGB,

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1  
bis 2.3 zu veranlagen wären 575,- Euro.

2.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum  
Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätig-  
keit es sich ausschließlich um die Übernahme der  
Komplementärfunktion in nicht mehr als einer eben-  
falls der HK Hamburg zugehörigen Personengesell-  
schaft handelt (persönlich haftender Gesellschafter im  
Sinne von § 161 Absatz 1 HGB), wird auf Antrag der zu  
veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertra-  
ges bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen  
Personen und Personengesellschaften ist die Bemes-  
sungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von  
15 340,- Euro für das Unternehmen zu kürzen. Für  
Betriebe, die in mehreren Handelskammerbezirken  
beitragspflichtig sind, wird der beitragsrelevante  
Ertrag/Gewinn anteilig nach dem Verhältnis des auf  
den jeweiligen Handelskammerbezirk entfallenden  
Gewerbeertrags – ersatzweise des Gewinns aus Gewer-  
bebetrieb – berechnet; maßgeblich dafür sind die Mit-  
teilungen der Finanzverwaltung über die Zerlegung  
der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das  
Jahr 2017 (Geschäftsjahr).

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebe-  
trieb für das relevante Bemessungsjahr nicht bekannt  
ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und  
der Umlage auf der Grundlage des letzten der HK  
Hamburg vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns  
aus Gewerbebetrieb erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht  
insoweit bereits abschließend. Sobald der Gewerbeer-  
trag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante  
Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid  
erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachge-  
fordert oder erstattet. Der berichtigte Bescheid regelt  
nur diesen Differenzbetrag.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

**Handelskammer Hamburg**

Fritz Horst  
Melsheimer

- Präses -

Prof. Dr. Hans-Jörg  
Schmidt-Trenz

- Hauptgeschäftsführer -

Amtl. Anz. S. 2260

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 16 A 0444

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: 16 A 0444  
**Container für Antennenträger**  
63511 K 1401 Errichtung freistehender Antennenträger
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Zollfahndungsamt,  
Sieker Landstraße 13, 22143 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Technikcontainer für Antennenmastanlage  
Ausführung: Fensterlos, nicht stapelbar, begehbare Container, einschl. Elektro-Blitzschutz-Installation mit Unterverteilung und Klimatechnik. RC2 (WK2) einbruchhemmende Ausführung. Brandschutzklasse F30.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 12. Kalenderwoche 2017  
Fertigstellung: 24. Kalenderwoche 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D427182684>  
bereit.  
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- o) Angebotseröffnung:  
18. Januar 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- q) Entfällt
- r) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- t) Ablauf der Bindefrist: 17. Februar 2017
- u) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42-450  
  
Hamburg, den 12. Dezember 2016  
**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung – 1086

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
c) Entfällt  
d) Öffentliche Ausschreibung  
e) Hermelinweg 10, 22159 Hamburg  
f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 010-17 IE**

Schulbau Hamburg plant die Sanierung der Siele am Schulstandort Erich Kästner Schule, Hermelinweg 10, Bezirk Wandsbek, Stadtteil Farmsen-Berne. Zusätzlich wird an diesem Standort ein neues Schulgebäude (Ersatzbau) errichtet, ein Schulgebäude saniert (Doppel-H-Gebäude) und ein anderes Schulgebäude (Hauptgebäude) abgerissen.

Für den Ersatzbau ist eine neue Entwässerungsanlage zu errichten und an das öffentliche Siel mit anzuschließen.

Die Liegenschaft liegt an der Straße „Hermelinweg“ und ist über die Straße „Neusurenland“ an das innerörtliche Straßennetz angeschlossen.

Als erste Maßnahme werden zur Vorbereitung der Gründungsarbeiten des Neubaus die vorhandenen Entwässerungsanlagen in dem Baufeld umgelegt und ergänzt, so dass mit Baubeginn der Gründungsarbeiten/Rohbauarbeiten ein freies Baufeld vorhanden ist und der Betrieb der vorhandenen Grundstücksentwässerung für den Gesamtstandort gewährleistet ist.

Als zweite Maßnahme wird parallel zum Neubau des Ersatzbaus die neue Entwässerung außerhalb des Gebäudes mit hergestellt und an den Bestand mit angeschlossen.

Die Sanierung der vorhandenen Entwässerung erfolgt parallel oder nach der Herstellung der neuen Entwässerung des Ersatzbaus.

Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme ist voraussichtlich von Januar 2017 bis November 2018 geplant, wobei die Fertigstellung der Sielarbeiten (Umlegung, Neubau und Sanierung) bis Anfang Dezember 2017 erfolgen soll.

Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in anderen Gebäudeteilen weiter.

#### Entwässerung außerhalb des Gebäudes

Umverlegung der vorhandenen Entwässerung und Neubau der Entwässerung außerhalb des Gebäudes:

- ca. 37 Stück Schachtbauwerke  
DN 600-1000 für RW und SW
- ca. 950 m DN 150-400 Entwässerungskanal  
RW + SW
- Sanierung des vorhandenen Entwässerungsbestandes in offener und geschlossener Bauweise

**HINWEIS:** Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt  
h) Entfällt  
i) Baubeginn: ca. Februar 2017  
Bauende: ca. Dezember 2017

Umschluss der Entwässerung zur Freimachung des Baufeldes des Neubaus bis Ende Februar/ Anfang März 2017.  
Fertigstellung der Sielarbeiten (Umlegung, Neubau und Sanierung) bis Anfang Dezember 2017.

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter den Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt  
m) Entfällt  
n) Die Angebote können bis zum 17. Januar 2017 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.  
o) **Anschrift:**  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.  
q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 17. Januar 2017 um 10.00 Uhr.

**Anschrift:** siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.  
s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.  
t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.  
u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
  - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
  - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
  - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
  - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. Februar 2017.

- w) Beschwerdestelle:  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/42731-0137
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form  
 nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages ver-  
 öffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
[http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleis-  
 tungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleis-)  
 Informationen werden per Post, Telefax oder elektro-  
 nisch übermittelt.

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde** 1087

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/42731-0143,  
 E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und  
 Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Poßmoorweg 22, 22301 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 011-17 AS**  
 Neubau der Goldbek-Schule, einer dreigeschossigen  
 Grundschule in Winterhude inkl. Einfeldsporthalle,  
 Aufwärmküche mit Speisesaal, Fachräume, 15 allge-  
 meine Unterrichtsräume plus Differenzierung und Ver-  
 waltungsfläche, NGF gesamt ca. 4.390 m<sup>2</sup>, sowie Freiflä-  
 chengestaltung inkl. Entwässerungskanalarbeiten.  
**Sportgeräte**  
 Komplettausstattung Einbausportgeräte einer Einfeld-  
 sporthalle mit Basketball-, Volleyball- und Badminton-  
 spielfeldern sowie mit einer Dreifach-Steckreckanlage,  
 einer Klettertauanlage, 2 Stk. Gitterleitern (4-tlg.) und  
 4 Stk. Hochzieh-Sprossenwänden mit elektr. Seilwin-  
 den. Fest einzubauende Möblierung der Umkleieräume  
 (Bänke und Garderoben).  
 HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem  
 Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vor-  
 liegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach  
 Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informa-  
 tionsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer mög-  
 lichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand  
 von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: ca. Februar 2017  
 Bauende: ca. Mai 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen fin-  
 den Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform  
 unter [http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/  
 bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleis-)

Hinter den Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterla-  
 gen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Down-  
 load kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der  
 Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden  
 ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform  
 bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 13. Januar 2017 bis 10.00  
 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 13. Januar  
 2017 um 10.00 Uhr.  
 Anschrift: siehe Buchstabe o).  
 Bei der Submission zugelassene Personen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit  
 bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leis-  
 tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-  
 ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.  
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation  
 von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)  
 unter Angabe der Nummer  
 oder  
 – Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach  
 Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nach-  
 weis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nach-  
 weis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand  
 abbildend),  
 – Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig  
 und nicht älter als 12 Monate),  
 – Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht  
 älter als 12 Monate),  
 – Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014,  
 2015),  
 – mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistun-  
 gen, nicht älter als drei Jahre,  
 und  
 – gültige Freistellungsbescheinigung.  
 Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventu-  
 elle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/42731-0137
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form  
 nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages ver-  
 öffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1088

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Holmbrook 10-12, 22605 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 012-17 CC**  
 Die Schule Hirtenweg befindet sich im Hamburger Stadtteil Altona. Die Baumaßnahme umfasst den Neubau des Zubaus, mit Berücksichtigung der Anbindung an das Bestandsgebäude. Die BGF des Zubaus beträgt ca. 1132m<sup>2</sup>. Die Baustelle ist über den Holmbrook anfahrbar. Zu berücksichtigen sind die Behinderten-transporte, da es sich um eine Förderschule handelt. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten im Bestandsbau weiter.  
 Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme November 2016 bis Oktober 2017.
- Zimmererarbeiten**
- ca. 9 BSH Binder mit den ca. Abmessungen 30 cm x 125 cm x 21 m
  - ca. 18 m<sup>3</sup> Bauholz in verschiedenen Querschnitten
  - ca. 1.000 m Abbund
  - 520 m<sup>2</sup> Dachflächenschalung
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: ca. 27. März 2017  
Bauende: ca. 24. April 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter den Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. Januar 2017 bis 10.20 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. Januar 2017 um 10.20 Uhr.  
 Anschrift: siehe Buchstabe o).  
 Bei der Submission zugelassene Personen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.  
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer  
 oder
- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
  - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
  - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
  - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
  - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.
- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 10. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 13. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1089

### Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hüllenkamp 19, 22149 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 009-17 VP**  
Neubaus eines 3-geschossigen Schulgebäudes mit allgemeinen Unterrichts-, Fach- und Verwaltungsräumen für die Stadtteil- und Kulturschule Altrahlstedt, Bezirk Wandsbek, Stadtteil Altrahlstedt. Der L-förmige Neubau hat eine Größe von ca. 2.200 m<sup>2</sup> NGF und einen BRI von ca. 10.000 m<sup>3</sup>. Die Baustellenzufahrt erfolgt über den Hüllenkamp. Die Zufahrt auf das Grundstück ist beengt, Lagerflächen nur beschränkt vorhanden. Die Gesamtmaßnahme hat im Oktober 2016 begonnen und soll im März 2018 fertiggestellt sein.
- Estricharbeiten**  
ca. 2.170 m<sup>2</sup> Estrich auf 3 Geschossen, mit Dämmung und Trittschalldämmung
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: ca. Juni 2017  
Bauende: ca. August 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. Januar 2017 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.

- o) Anschrift:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. Januar 2017 um 10.00 Uhr.  
Anschrift: siehe Buchstabe o).  
Bei der Submission zugelassene Personen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.  
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer  
oder  
– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),  
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),  
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),  
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),  
– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,  
und  
– gültige Freistellungsbescheinigung.  
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0137
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 15. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1090

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

616 K 6/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Reeseberg 69, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 14204 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 592/10000 Miteigentumsanteilen an dem 851 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2741, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, dem Nutzungsrecht an dem Kellerraum und dem Pkw-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 1-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von etwa 52 m<sup>2</sup> befindet sich im Erdgeschoss eines vermutlich im Jahr 1983/1984 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Ausstattung entspricht dem Standard des Baujahres. Kfz-Stellplatz im Innenhof. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 62 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 7. Februar 2017, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/428 71 - 2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55

ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1091

### Zwangsversteigerung

616 K 39/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wulmstal 7, 7a, 11, 21149 Hamburg belegene, im Grundbuch von Neugraben Blatt 2079 eingetragene 13 050 m<sup>2</sup> große Grundstück (bestehend aus den Flurstücken 5180 [10 586 m<sup>2</sup>, Wulmstal 7, 7a], 5182 [1 995 m<sup>2</sup>, östlich Wulmstal 7] und 5185 [469 m<sup>2</sup>, nördlich Wulmstal 11]), durch das Gericht versteigert werden.

Das Flurstück 5180 ist bebaut mit Wohnhäusern (Wulmstal Nummer 7 und Wulmstal Nummer 7a) und Nebengebäuden. Es handelt sich zum einen um ein Einfamilienwohnhaus (Nummer 7), unterkellert, etwa 1-2-geschossig, Baujahr etwa 1928 mit einer Wohnfläche von etwa 267 m<sup>2</sup>. Das Objekt ist eigengenutzt. Es handelt sich weiter um ein Einfamilienwohnhaus (Nummer 7a), nicht unterkellert, etwa 1-geschossig (Baujahr etwa 1910), mit einer Wohnfläche von etwa 60 m<sup>2</sup>. Das Objekt ist leerstehend. Es konnte keine Innenbesichtigung der Gebäude erfolgen. Es befindet sich auf dem Grundstück weiter eine Garage, 2 Carports sowie kleinere Unterstellgebäude/Schuppen o.ä.. Das Grundstück besteht aus überwiegend bewaldeten Flächen (etwa 10 800 m<sup>2</sup>). Hinsichtlich der Gebäude besteht Modernisierungsbedarf/Unterhaltungsstau.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 405 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 7. Februar 2017, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/428 71 - 2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1092

### Beschluss

65 a N 392/96. Das Konkursverfahren über das Vermögen der/des Fa. A+A Bau und Projektentwicklung GmbH, vormals: Albrecht GmbH, Bau und Projektentwicklung, vormals: Brauhausstieg 54, 22041 Hamburg, Geschäftsführer: Wolfgang Heinz Josef Schäfer, wird nach Abhaltung des Schlussstermins hierdurch aufgehoben.

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Das Amtsgericht, Abt. 65**

1093

## Sonstige Mitteilungen

	Offenes Verfahren	Offenes Verfahren
I.1)	Name, Adressen und Kontaktstelle(n): Sprinkenhof GmbH Projektrealisierung FLKS Burchardstraße 8, 20095 Hamburg Zu Händen von: Heike Wulff, Telefon: +49/40/3 39 54-283 Telefax: +49/40/3 39 54-279 E-Mail: heike.wulff@sprinkenhof.de	Auftraggeber: GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH Vergabenummer: <b>GMH VOB OV 002-17 TG</b> Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Erweiterung und Sanierung der Kunsteisbahnanlage in Planten und Blumen, Holstenwall 30, 20355 Hamburg Hier: Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Raumluftechnik; Starkstrom- und Fernmeldetechnik
II.1.1)	Bezeichnung des Auftrages durch den öffentlichen Auftraggeber: OWF-Neubau Opernwerkstätten und -fundi, hier: Estricharbeiten	Baufauftrag: Los 1: Sanitärtechnik Los 2: Heizungstechnik Los 3: Raumluftechnik Los 4: Starkstrom- und Fernmeldetechnik
II.1.2)	Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Baufauftrag – Ausführungsort Hamburg-Rothen- burgsort	Auftragswert ohne MwSt: Los 1: 136.000,- Euro Los 2: 156.000,- Euro Los 3: 139.000,- Euro Los 4: 332.000,- Euro Laufzeit des Vertrags: Los 1: 4 Monate Los 2: 4 Monate Los 3: 4 Monate Los 4: 4 Monate
II.2)	Gesamtmenge bzw. -umfang: 1. 9.069 m <sup>2</sup> Kugelstrahlen Betonböden 2. 1.232 m <sup>2</sup> Verbundestrich 55 mm 3. 2.475 m <sup>2</sup> Verbundestrich 30 mm 4. 1.117 m <sup>2</sup> schwimmender Estrich 5. 5.362 m <sup>2</sup> Industrieboden HD 88 6. 1.232 m <sup>2</sup> Industrieboden Brecoplan	Ausführungsfrist voraussichtlich: Los 1: 27. März 2017 bis 31. Juli 2017 Los 2: 27. März 2017 bis 31. Juli 2017 Los 3: 27. März 2017 bis 31. Juli 2017 Los 4: 27. März 2017 bis 31. Juli 2017
II.3)	Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 24. April 2017 Abschluss: 12. Januar 2018	Schlussstermin für die Einreichung der Angebote: 12. Januar 2017, 10.00 Uhr Kontaktstelle: GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH Einkauf/Vergabe Telefax: 040/4 27 31 - 01 43 Einkauf@gmh.hamburg.de Bekanntmachung sowie die Bewerbungsunterlagen und die Auskunftserteilungen finden Sie auf der Zentralen Veröf- fentlichungsplattform unter: <a href="http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/">http://www.hamburg.de/ bauleistungen/5796074/bauleistungen/</a> Die Bekanntmachung und die Auskunftserteilungen errei- chen Sie unter: <a href="http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/bauausschreibungen.html">http://www.gmh-hamburg.de/ unternehmen/bauausschreibungen.html</a>
III.1)	Verfahrensart: offen	
IV.1)	Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: Tag: 27. Januar 2017, 10.00 Uhr	
V.1)	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Vergaberecht, Zentrale Vergabeaufsicht und Zivilrecht Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg Telefon: +49/40/4 28 40 - 24 41, Telefax: +49/40/4 27 31 - 04 99 E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de	
VI.1)	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 16. Dezember 2016 – ID-Nr. 2016-161755 Die vollständigen Bedingungen der Auftragsbe- kannntmachung finden Sie auf der EU-Plattform zum Supplement zum Amtsblatt der Europäi- schen Union (www.TED.EUROPA.EU) unter Angabe der Referenznummer 2016-161755. Hamburg, den 19. Dezember 2016 <b>Sprinkenhof GmbH</b>	Hamburg, den 14. Dezember 2016 <b>GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH</b>